



SITZUNGSVORLAGE
B 2012/320/2597

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Ordnungswesen und
Standesamt
320.142-65/Tg

23.10.2012

Norbert Tigges

Beratungsfolge

Zuständigkeit

Termin

Finanzausschuss

Vorberatung

26.11.2012

Rat

Entscheidung

03.12.2012

Rettenngsdienst; Gebührengkalkulation 2013 und Betriebsabrechnung 2011

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Grundgebühren für den Einsatz eines Rettungstransportwagens um 70,00 € je Einsatz sowie für den Einsatz eines Krankentransportwagens um 10,00 € je Einsatz zu erhöhen und folgende Satzung zu beschließen:

Einundzwanzigste Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes
(Gebührensatzung Rettungsdienst der Stadt Oelde)
vom _____**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.12. 2011(GV NRW S. 685) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif, der gem. § 1 (2) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Oelde vom 18.02.1981 (zuletzt geändert durch die 20. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 08.03.2012) Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Gebührentarif
(Anlage zu § 1 der Satzung)

1. Einsatz eines Krankenkraftwagens (KTW)	
1.1 Grundgebühr	100,00 €
1.2 Gebühr je km	3,07 €
je km ab dem 26. km	2,00 €
2. Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW)	
2.1 Grundgebühr:	485,00 €
2.2 Gebühr je km	5,24 €
je km ab dem 26. km	4,00 €
3. Einsatz eines Notarztes	250,00 €
4. Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges	275,00 €
5. Gleichzeitige Beförderung mehrerer Personen (Benutzer)	
Zuschlag für jeden weiteren Benutzer	50 % der
(Gesamtgebühren werden anteilmäßig aufgeteilt)	Nr. 1.1 oder 2.1
6. Wartezeiten	
für jede über 30 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde	25,57 €
7. Desinfektion eines Fahrzeuges	15,34 €
8. Grundreinigung des Wageninneren bei besonderer Verschmutzung	15,34 €
9. Sonderreinigung der Schutzkleidung bei besonderer Verschmutzung	15,34 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+:

Nein

Sachverhalt:

Die Betriebsabrechnung für den Rettungsdienst schließt für das Jahr 2011 mit einem Defizit von 4.981,54 € ab. Kostensteigerungen sind insbesondere bei den Personalkosten zu verzeichnen. Diese resultieren

insbesondere aus der personenbezogenen Zuordnung der gesetzlich vorgeschriebenen Pensionsrückstellungen.

In den kalkulierten Personalkosten ab 2012 sind neben den gesetzlichen und tariflichen Anpassungen die Kosten für die Besetzung des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF) ab April 2012 enthalten. Kostensteigerungen ergeben sich auch für den Bereich der Medikamente, Verbands- und Verbrauchsmittel u.a. aufgrund der gestiegenen Einsatzzahlen und der Umstellung auf Einmalwäsche aus hygienischen Gründen.

In der Kalkulation für 2013 schlagen sich dann die vollständigen Personal- und Fahrzeugkosten für das NEF nieder.

Da die Überschüsse aus den Vorjahren in 2012 aufgebraucht sein werden, ist für das Jahr 2013 eine Gebührenanpassung notwendig. Es wird vorgeschlagen, die Grundgebühr für den RTW um 70,00 € je Einsatz und die Grundgebühr für den KTW um 10,00 € je Einsatz zu erhöhen.

Im Rettungsbedarfsplan des Kreises Warendorf, der mit den Krankenkassen abgestimmt wurde, ist für die Stadt Oelde ein weiterer RTW eingeplant, der montags bis freitags jeweils für 12 Stunden besetzt werden soll. Die Ausschreibung für dieses Fahrzeug wird derzeit erstellt. In Abhängigkeit vom Liefertermin wird dann im Laufe des Jahres 2013 das dafür notwendige Personal eingestellt. Die sich daraus ergebenden Kosten werden ab 2014 zu einer weiteren Gebührenerhöhung führen.

Es wird empfohlen folgende Satzung zu beschließen:

Einundzwanzigste Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung des Rettungsdienstes (Gebührensatzung Rettungsdienst der Stadt Oelde) vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.12. 2011(GV NRW S. 685) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif, der gem. § 1 (2) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Rettungsdienstes der Stadt Oelde vom 18.02.1981 (zuletzt geändert durch die 20. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes vom 08.03.2012) Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, wird wie folgt geändert und erhält folgende Fassung:

Gebührentarif (Anlage zu § 1 der Satzung)

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Einsatz eines Krankenkraftwagens (KTW) | |
| 1.1 Grundgebühr | 100,00 € |
| 1.2 Gebühr je km | 3,07 € |
| je km ab dem 26. km | 2,00 € |
| 2. Einsatz eines Rettungstransportwagens (RTW) | |
| 2.1 Grundgebühr: | 485,00 € |
| 2.2 Gebühr je km | 5,24 € |
| je km ab dem 26. km | 4,00 € |

3. Einsatz eines Notarztes	250,00 €
4. Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeuges	275,00 €
5. Gleichzeitige Beförderung mehrerer Personen (Benutzer) Zuschlag für jeden weiteren Benutzer (Gesamtgebühren werden anteilmäßig aufgeteilt)	50 % der Nr. 1.1 oder 2.1
6. Wartezeiten für jede über 30 Minuten hinausgehende angefangene halbe Stunde	25,57 €
7. Desinfektion eines Fahrzeuges	15,34 €
8. Grundreinigung des Wageninneren bei besonderer Verschmutzung	15,34 €
9. Sonderreinigung der Schutzkleidung bei besonderer Verschmutzung	15,34 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.